

ECKPUNKTEPAPIER ZUR KÜNFTIGEN FÖRDERUNG DER BÜRGERMEDIEN

Integration von Partizipation und Medienkompetenz

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten der Förderung von Bürgermedien nach § 82 LMG NRW grundsätzlich beschrieben und zur Diskussion gestellt werden. Einzelheiten der konkreten Förderung können erst nach Beratung der Grundsätze entwickelt werden. Das Ergebnis soll Grundlage für Gespräche mit den Gruppen und Organisationen sein, die in den Bürgermedien engagiert sind.

Das neue LMG fasst im Abschnitt VIII – erstmals – unter der Überschrift „Bürgermedien“ die Bestimmungen zusammen, die sich mit zugangsoffenen Formen des Rundfunks in NRW befassen. In den Regelungen zu den Möglichkeiten der künftigen Förderung der Bürgermedien wird deutlich, dass neben der (Beibehaltung der) unmittelbaren Beteiligung von Bürgern (Partizipation) an den elektronischen Medien und unter Einbeziehung der digitalen Zukunft die Bürgermedien auch einen Beitrag zur Vermittlung von Medienkompetenz leisten können und sollen.

Dies setzt voraus, dass die Bürgermedien nicht nur untereinander kooperieren sondern sich mit anderen lokalen und regionalen Anbietern von Medienkompetenzvermittlung abstimmen und vernetzen, um niedrigschwellige Qualifizierungsangebote zu entwickeln.

Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den elektronischen Medien in ihrer vielfältigen Erscheinungsweise zu ermöglichen und sie zur Herstellung eigenständiger Medienprodukte zu befähigen. Dazu ist eine aktive Zielgruppenansprache notwendig, um lokale Institutionen und Organisationen (z.B. Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereine) einzubeziehen und neue Zielgruppen zu erschließen.

Bürgermedien nach dem Abschnitt VIII LMG sind:

- Bürgerfunk im lokalen Rundfunk
- Bürgerfunk im Fernsehen (bislang Offener Kanal in Kabelanlagen)
- Sendungen in Hochschulen

Für dieses Eckpunktepapier werden folgende Begriffe verwendet:

- Bürgerfunk
- Bürgerfernsehen
- Hochschulrundfunk: Campusradio bzw. Campusfernsehen

Grundlage der Förderung ist § 82 LMG NRW. Hier wird zwischen der Förderung der einzelnen Bürgermedien und der Förderung von Kooperationsprojekten sowie von Medienkompetenzprojekten unterschieden. Die jeweiligen Bestimmungen sollen nach folgender Gliederung behandelt werden:

1. Bürgerfunk
2. Bürgerfernsehen
3. Hochschulrundfunk: Campusradio und Campusfernsehen
4. Kooperationsprojekte
 - örtliche Medienkompetenznetzwerke
 - Ausbildungs- und Erprobungskanäle

- Erprobung neuer Verbreitungsplattformen
- Nutzung digitaler Plattformen incl. Internet
- Zusammenarbeit Bürgerfunk und Campusradio
- 5. Qualifizierung
- 6. Tagungen
- 7. Zeitplan

1. Bürgerfunk

§ 82 Abs. 1 Nr. regelt, dass die LfM im Rahmen ihres Haushaltes für Beiträge von Gruppen Zuschüsse gewähren kann, wenn diese in das Programm einer Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk einbezogen werden, d.h. wenn diese Beiträge ausgestrahlt worden sind.

Die Einzelheiten zur Zugangsberechtigung, Zusammensetzung der Gruppen und zu den Beiträgen sind in den §§ 72 und 73 geregelt und sollen hier nicht näher behandelt werden, da hierfür noch die entsprechenden **Satzungen** angepasst bzw. neu erlassen werden müssen.

Antragsberechtigt für die Zuschüsse sind nach § 82 Abs. 3 die Gruppen und die anerkannten Radiowerkstätten. Die Zuschüsse dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten. Die LfM hat von den Antragstellern eine angemessene Eigenleistung zu verlangen. Die Einzelheiten werden in der **Fördersatzung** zu regeln sein.

Die Höhe der für die Förderung bereitzustellenden Haushaltsmittel bemisst sich nach § 82 Abs. 2. Da die Medienkommission bereits eine Satzung verabschiedet hat, nach der die Höhe der Förderung von Bürgermedien einschließlich der Förderung von Projekten der Medienkompetenz auf mindestens 25 vom Hundert der Haushaltsmittel festgelegt sind, gilt für den Bürgerfunk die „**Bestandsgarantie**“ (§ 82 Abs.2 letzter Halbsatz).

Im bereits verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2003 sind im Haushaltstitel 4.3.1 zur Förderung von Sendezeiten 1.957 T€ vorgesehen. Dies entspricht dem Haushaltsansatz des Jahres 2002 und erfüllt damit die Bestandsgarantie. Weitere Mittel für die Förderung des Bürgerfunks sind nicht vorgesehen.

Die Höhe der **Förderung pro Sendeminute wird in einer eigenen Beschlussvorlage** festgelegt.

2. Bürgerfernsehen

Die Förderung des Bürgerfernsehens erfolgt über die von der LfM lizenzierten Arbeitsgemeinschaften nach § 76 LMG NRW (juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen), „deren Zweck es ist, technische Einrichtungen für einen Offenen Kanal im Fernsehen bereitzuhalten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden“ (Abs.1).

Für das Haushaltsjahr 2003 gelten weiterhin die Fördergrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan II für offenen Kanäle aufgestellt worden sind.

Im Jahr 2003 muss dann ein neuer Entwicklungsplan III entwickelt und verabschiedet werden, der die Förderung auf neue Grundlagen stellt. Die bestehenden Arbeitsgemeinschaften sind schon seit etwa 2 Jahren aufgefordert, Konzeptionen für ihre zukünftige Entwicklung und

Positionierung zu erarbeiten. Erste Ansätze dazu sollen bereits bei der Beantragung der Förderung für das Jahr 2003 erkennbar werden.

Ein Entwurf des Entwicklungsplans III wird parallel zu diesem Eckpunktepapier erstellt.

3. Hochschulrundfunk: Campusradio und Campusfernsehen

Der Hochschulrundfunk wird im LMG zwar den Bürgermedien zugeordnet, für ihn ist aber im § 82 kein eigener Fördertatbestand aufgeführt, eine Förderung ist nur dann vorgesehen, wenn er mit anderen Bürgermedien kooperiert. Deswegen wird er im Zusammenhang der Kooperationsprojekte und der Qualifizierungsangebote behandelt.

Im Augenblick sind Campusradios in Bielefeld, Bochum, Dortmund (hier auch Campusfernsehen), Düsseldorf, Münster und Köln auf Sendung. Essen ist lizenziert, hat aber noch keine Frequenz. Anträge liegen vor aus Aachen, Bonn und Lippe-Detmold.

Eine Förderung des Hochschulrundfunks im Rahmen von allgemeinen Projekten der Medienkompetenz ist allerdings nicht ausgeschlossen. Dies wäre dann aber einer Einzelfallentscheidung vorbehalten und nicht im Rahmen der Fördersatzung für Bürgermedien zu regeln.

4. Kooperationsprojekte

Mit Blick auf die Einbindung der Bürgermedien in den Schwerpunkt Medienkompetenz und zugleich als Ausblick auf die technische Entwicklung im Rahmen der Digitalisierung eröffnet das LMG NRW die Möglichkeit ihrer zusätzlichen Förderung unter der Voraussetzung, dass sie Kooperationen untereinander – und in diesem Rahmen sicherlich auch darüber hinaus mit anderen Partnern – eingehen. Hier können bestehende und unterschiedliche Kompetenzen zusammengeführt und fruchtbar gemacht werden, um besonders im digitalen Bereich zukunftsweisende Angebote zu entwickeln. Hier verbinden sich die Vorstellungen von Partizipation in den elektronischen Medien mit dem Gedanken der Medienkompetenzförderung.

Nicht näher definiert ist die Form der Zusammenarbeit. Hier bleibt der LfM ein großer Spielraum für ihre Förderentscheidungen.

Da die strukturellen Voraussetzungen in NRW sehr unterschiedlich sind, d.h. mindesten zwei oder gar alle drei Formen der gesetzlich definierten Bürgermedien zum jetzigen Zeitpunkt nur an wenigen Orten gleichzeitig vorhanden sind, muss - zumindest für die eher ländlich strukturierten Räume - überlegt werden, welche Kooperationsformen und Kooperationsfelder als Voraussetzung einer Förderung definiert werden können.

In der Regel sollte eine Kooperation von mindesten zwei unterschiedlichen Bürgermedien unter Einbeziehung weiterer örtlicher Partner zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.

Zumindest dort, wo weder Bürgerfernsehen noch Hochschulrundfunk als Partner zur Verfügung stehen, sollte auch die Möglichkeit der Kooperation zwischen mindestens zwei

anerkannten Radiowerkstätten – und nur für diese kann eine solche Konstellation überhaupt zutreffen – eröffnet werden, wobei hier in der Regel die Einbeziehung einer anerkannten Bildungseinrichtung und weiterer örtlicher Partner zur Voraussetzung gemacht werden kann.

Da die Fördersatzung als Voraussetzung für Ausschreibung und Bewilligung für die Kooperationsprojekte voraussichtlich erst Ende 2003 greifen wird, sollten auf der Basis der allgemeinen Förderung von Medienkompetenzprojekten bereits Anfang 2003 erste – zeitlich befristete Pilotprojekte angestoßen und gefördert werden.

4.1 Örtliche Medienkompetenznetzwerke

Örtliche Medienkompetenznetzwerke sollen die technischen Ressourcen und gestalterischen Qualifikationen der an einem Ort vorhandenen Bürgermedien zusammenfassen und bündeln um der örtlichen Bevölkerung einen einheitlichen Ansprechpartner für ein umfassendes multimediales Qualifizierungsangebot zu bieten.

Es reicht hier nicht aus, lediglich die jeweils bereits vorhandenen Angebote zum eigenen (Einzel-)Medium zusammenzufassen, vielmehr geht es darum, durch Vernetzung die Angebote nicht nur auf einander abzustimmen sondern daraus ein multimediales - auch methodisch-didaktisch integriertes - Gesamtangebot zu entwickeln, das neben der Qualifizierung auch entsprechende Verbreitungsmöglichkeiten etwa in lokalen Netzwerken und im Internet einschließt.

Die lokalen Netzwerke müssen in das von der LfM geförderte **mekonet des ecmc** integriert werden, d.h. einerseits auf dessen Dienstleistungen zurückgreifen und andererseits diesem Materialien zuliefern, was nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung gesehen werden muss.

Die Ausformung eines solchen Netzwerkes sollte durch zwei oder drei **Pilotprojekte exemplarisch für städtische und ländliche Räume** noch in 2003 erprobt werden.

Hier kann auf bereits bestehende lokale Strukturen und Kooperationsansätze zurückgegriffen werden. Dazu liegen bereits eine Reihe von Anträgen (z.B. aus Bielefeld, Dülmen, Münster, Steinfurt), vor bzw. sind angekündigt. Nach Beratung und Verabschiedung des Eckpunkteapiers können aus diesen Anträgen und Anregungen konkreten Pilotprojekte entwickelt und in 2003 begonnen werden.

4.2 Ausbildungs- und Erprobungskanäle

Das LMG NRW definiert nicht, in welchen Medien (Hörfunk, Fernsehen) solche Kanäle eingerichtet werden können. Zum augenblicklichen Zeitpunkt, d.h. in der analogen Welt, scheint es aber sinnvoll, zuerst auf den Fernsehbereich zurückzugreifen und solche Kanäle erst einmal dort zu erproben, wo Bürgerfernsehen existiert, das ohnehin schon kostenfrei in das jeweilige Kabelnetz eingespeist wird.

Inwieweit ein Campusradio mit eigener Frequenz zu einen Ausbildungs- und Erprobungskanal Radio entwickelt werden kann, wird später zu diskutieren sein.

Ausbildungs- und Erprobungskanäle sollten folglich zuerst an OK-Standorten eingerichtet werden, wo medienbezogene Ausbildungsgänge z. B. an Hochschulen bestehen. Sie können dazu dienen, Studierenden eine vorberufliche Medienerfahrung unter realitätsnahen Bedingungen zu vermitteln. Sie können zugleich ein Ort sein, wo neue mediale Angebote sowie Umsetzungs- und Qualifizierungsstrategien entwickelt und erprobt und multimediale Anwendungen umgesetzt werden können. Über eine Öffnung zu Zugangs – über das Bürgerfernsehen hinaus – für Schulen, Berufsschulen oder die Einrichtung berufsbegleitender Angebote sollte nach einer ersten Erfahrungsphase nachgedacht werden.

Ein **erstes Pilotprojekt** findet am **Standort Dortmund** statt. Dort gibt es den Studiengang Journalistik, das Campusfernsehen und das Bürgerfernsehen, wobei letztere mit der Deutschen Hörfunkakademie unter einem Dach im Dortmunder Medienzentrum DOM vereint sind und bereits kooperieren. Eine entsprechende **Vorlage ist von der Medienkommission bereits beschlossen worden.**

4.3 Erprobung neuer Verbreitungsplattformen

Diese Bestimmung des § 82 Abs. 1 Nr.3 korrespondiert mit der Formulierung des § 82 Abs. 5, in der von der Förderung von „Bürgermedien, insbesondere im Hinblick auf die **Nutzung digitaler Plattformen inklusive Internet**“ die Rede ist.

Für neue Verbreitungsplattformen bietet sich der Bereich der digitalen Übertragung und dies sowohl über Satelliten, terrestrische Sender und über Kabel als auch über das Internet an. Deswegen soll im Folgenden auch immer von **digitalen Plattformen** die Rede sein. Beim augenblicklichen Stand der Technik kommt in erster Linie das Internet in Betracht.

Inwieweit in Zukunft etwa in Zusammenhang mit DAB/DV B-T bei terrestrischer Verbreitung oder einem ausgebauten digitalen Kabel andere Plattformen zur Bürgerbeteiligung oder Medienkompetenzvermittlung zur Verfügung stehen werden, ist im Augenblick noch nicht absehbar.

Die Nutzung digitaler Plattformen setzt Kompetenzen in unterschiedlichen Medien, z.B. in der Bild-, Ton- und Textbearbeitung voraus. Gerade deswegen ist hier eine Kooperation verschiedener Bürgermedien notwendig, um interessierten Bürgern Qualifizierungs- und Nutzungsangebote machen zu können.

Da inzwischen sowohl der Bürgerfunk als auch weitgehend das Bürgerfernsehen digital produzieren, sind entsprechende technische Voraussetzungen vorhanden. Ob hier ein Pilotprojekt – z.B. zwischen einem Campusradio ohne terrestrische Frequenz und anderen Bürgermedien – für ein Internetradio mit multimedialer Ausrichtung realisiert werden kann, wäre noch zu prüfen. Auch eine Kooperation zwischen Bürgerfernsehen und Bürgerfunk ist denkbar, ebenso die Entwicklung eines digitalen multimedialen Ausbildungs- und Erprobungskanals im Internet.

4.4 Zusammenarbeit Bürgerfunk und Campusradio

§ 82 Abs. 5 Nr. 2 sieht vor, dass in der Fördersatzung Regelungen aufgenommen werden können „über die Zusammenarbeit der Veranstalter nach § 81 (gemeint Hochschulrundfunk)

mit den Gruppen nach § 72 Abs. 1 (gemeint Bürgerfunk) auf den für Sendungen in Hochschulen zugewiesenen Frequenzen“.

Ob auf Seiten der Campusradios eine Interesse an einer solchen Zusammenarbeit besteht ist offen. Erste Signale waren eher negativ. Dies sollte im Zuge von Gesprächen mit den Bürgermedien weiter eruiert werden.

5. Qualifizierung

Ein wichtiger Bestandteil der Förderung der Bürgermedien ist ein breites Qualifizierungsangebot, das sich sowohl an die einzelnen Bürgermedien richtet als auch und vor allem den multimedialen Bereich als ein für sie übergreifendes und in die Zukunft gerichtetes Lernfeld umfasst. Wichtigster Aspekt ist dabei die Qualitätssicherung und –steigerung der Vermittlungsleistungen der Bürgermedien, und dies sowohl, was die medialen Produkte als auch die Qualifizierungsangebote an die Nutzer betrifft. Hier muss der Schwerpunkt auf der Ebene der Multiplikatorenqualifizierung liegen, da ein Angebot für die „Endverbraucher“ nicht von der LfM geleistet werden kann.

Ein spezielles Angebot für den **Bürgerfunk**, wie dies in der Vergangenheit über Jahre der Fall gewesen ist, ist nicht mehr vorgesehen.

Für das **Bürgerfernsehen** ergibt sich aus der Umstrukturierung, wie sie im Entwicklungsplan III vorgesehen ist, ein **Qualifizierungsbedarf für die Betreuer der Redaktionsgruppen (Medientrainer)**. Hierzu wird zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Bürgermedien und der Deutschen Hörfunkakademie eine Konzeption erarbeitet. Die entsprechenden Seminare sollen dann noch im Jahr 2003 beginnen, um die Umsetzung der neuen Struktur des Bürgerfernsehens in 2004 vorzubereiten und zu begleiten. **Eine entsprechende Vorlage ist für den Frühsommer 2003 geplant.**

Zusätzlich wird eine Reihe von Seminaren zu fernsehspezifischen Themen (z.B. Kamera, Licht, Schnitt usw.) vom Bildungszentrum Bürgermedien durchgeführt. Das Programm des Bildungszentrums liegt bereits vor.

Für das **Campusradio** sind (in Kooperation mit dem WDR) einige wenige Seminare zu Gestaltungs- und Organisationsthemen bei der Deutschen Hörfunkakademie vorgesehen. Ein zentraler Punkt für die zukünftige Entwicklung der Bürgermedien und Voraussetzung dafür, dass diese die neuen Aufgabenstellungen der Medienkompetenzvermittlung tatsächlich erfüllen können, ist ein **Qualifizierungsangebot „Multimediatraining“ für Bürgermedien**, das zusammen mit der Deutschen Hörfunkakademie und dem Bildungszentrum Bürgermedien entwickelt werden soll und in das die Erfahrungen mit der bisherigen Multiplikatoren einfließen. Eine entsprechende Konzeption soll noch vor der Sommerpause vorgelegt und beraten werden.

6. Tagungen

Mit der Tagung **„LfM Dialog Bürgermedien“**, die vom 28. – 30. April 2003 in Hattingen stattfindet, bietet die LfM zum ersten Mal eine für alle Bürgermedien gemeinsame Veranstaltung an, die Gelegenheit bietet, über die Zukunft der Bürgermedien ins Gespräch zu kommen. Das detaillierte Programm wird Ende Februar vorgelegt werden.

Im Zeitraum März bis Mai werden **Anhörungen zum Eckpunktepapier und zum Entwicklungsplan III** mit den Vertretern der unterschiedlichen Bürgermedien durchgeführt.

Am 3.Mai 2003 findet in Köln der **4. Campusradiotag** statt, in diesem Jahr in Kooperation mit dem Deutschlandradio. Anlass ist die Feier zum 5-jährigen Bestehen der Sendereihe Campus&Karriere, die von einigen Campusradios übernommen wird.

Im Herbst folgt dann die **Verleihung des Campusradiopreises**. Termin und Ort stehen noch nicht fest.

7. Zeitplan 2003

- Februar/März: Beratung Eckpunktepapier und Entwicklungsplan III im Ad-hoc-Ausschuss Bürgermedien
- 28. März : Beratung Eckpunktepapier und Entwicklungsplan III in der Medienkommission
- April/Mai: Anhörung Bürgerfernsehen (Landesverband und Arbeitsgemeinschaften) zum Entwicklungsplan III und zum Eckpunktepapier
- 28.-30.April: Erste Diskussion des Eckpunktepapier mit den Bürgermedien in Hattingen
- Mai: Anhörungen Bürgerfunk und Hochschulradio zum Eckpunktepapier
- Juni: Auswertung der Anhörungen und Beratung im Ad-hoc-Ausschuss Bürgermedien
- Juni/Juli: Beratung und Beschlussfassung Eckpunktepapier und Entwicklungsplan III in der Medienkommission
- Juli-Sept.: Erarbeitung der Satzungen und Richtlinien zur Förderung der Bürgermedien
- September: Beratung im Ad-hoc-Ausschuss Bürgermedien
- Oktober: Beratung und Beschlussfassung in der Medienkommission